



KLGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

An das
BMVRDJ
Verfassungsdienst

per Email: Sektion.V@bmvrj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15. Mai 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden

Der Klagsverband dankt für die Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren und möchte Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Das EGVG ist eine der wenigen verwaltungsstrafrechtlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Diskriminierung.

Bereits im Jahr 2017 hat der Verfassungsdienst einen Entwurf für eine Novelle des EGVG ausgesandt, der aber nicht zu einer Novellierung geführt hat.

Der Klagsverband verweist auf seine damalige Stellungnahme¹ und ersucht, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, um die Rechtsschutzlücke gegen Hass im Internet zu schließen.

2. Vorschlag zur Ergänzung des EGVG

Art III Abs 1 EGVG sollte mit § 283 StGB und dem GIBG materiell-rechtlich im Sinn eines Levelling-up vereinheitlicht werden, wobei die Begriffe der moderneren und diskriminierungsfreieren Diktion des GIBG (ethnische Zugehörigkeit statt Rasse, sexuelle Orientierung statt sexuelle Ausrichtung) verwendet werden sollten.

Weiters sollte dem Art. III Abs. 1 eine Z 4 angefügt werden, um verwaltungsstrafrechtlich gegen Cyber Hate vorgehen zu können.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_12269/index.shtml (14.05.2018)



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
W: www.klagsverband.at
M: info@klagsverband.at
T: +43-1-961 05 85

Der Klagsverband regt daher an,

- **die Gründe im Art III Abs. 1 Z 3 folgendermaßen zu fassen:**

„3. eine/n andere/n nach den vorhandenen oder fehlenden Gründen des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung diskriminiert oder ihn/sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind,“

- **in Art III Abs. 1 folgende Z. 4 zu ergänzen:**

„4. schriftliche Materialien, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Personen aus den in Z 3 genannten Gründen diskriminieren, befürwortet, fördert oder dazu aufstachelt, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit, im Internet oder per E-Mail zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht“

3. Effektivität der Verwaltungsstrafe sicherstellen!

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Bericht 2015² auf den Seiten 44-55 festgestellt, dass Anzeigen nach Art. III Abs. 1 Z 3 auffällig häufig zurückgelegt werden. Die tatsächlich verhängten Strafen liegen meist weit unter der Höchststrafe von 1.090 Euro und sind daher nicht abschreckend im Sinn der Richtlinien 2000/43/EG (Art. 15) und 2004/113/EG (Art 14).

Der Klagsverband regt daher an, durch angemessene Mittel (Erlässe, Schulungen) auf die Verhängung von abschreckenden Verwaltungsstrafen hinzuwirken, die Verwaltungspraxis regelmäßig zu evaluieren und allenfalls notwendige legislative Schritte zu setzen.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Österreich zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

² <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7kulq/PB39nachpr%C3%BCfend.pdf> (14.05.2018)